

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 10.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 12.07.2018, zuletzt geändert am 06.06.2024, beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 12.07.2018 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I, §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Abschnitt I

Schülerinnen und Schüler, die im Internat wohnen (interne Schülerinnen und Schüler)

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt

ab dem 01.09.2026 jährlich	7.535,00 €;
ab dem 01.09.2027 jährlich	7.700,00 €.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für 11 Monate jeweils zum Ersten der Monate September bis Juli im Voraus in Höhe von

ab dem 01.09.2026 685,00 €;

ab dem 01.09.2027 700,00 €

zur Zahlung fällig.

Die monatlichen Zahlungen sind durch Lastschriftinzug an den Schulverband zu leisten.

Sofern eine Schülerin / ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen wird, wird die erste Monatsrate innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers vor Schuljahresende. Guthaben bei Abrechnung wird erstattet.

Abschnitt II, §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

Abschnitt II

Schülerinnen und Schüler, die nicht im Internat wohnen (externe Schülerinnen und Schüler)

§ 12

Höhe der Gebühren

Die Gebühr beträgt

ab dem 01.09.2026 jährlich 2.420,00 €;

ab dem 01.09.2027 jährlich 2.640,00 €-

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für 11 Monate jeweils zum Ersten der Monate September bis Juli im Voraus in Höhe von

ab dem 01.09.2026 220,00 €;

ab dem 01.09.2027 240,00 €

zur Zahlung fällig.



Landesgymnasium
für Hochbegabte - Schwäbisch Gmünd

Die monatlichen Zahlungen sind durch Lastschrifteinzug an den Schulverband zu leisten.

Schulverband

Sofern eine Schülerin / ein Schüler während des Schuljahres aufgenommen wird, wird die erste Monatsrate innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Dies gilt sinngemäß bei Ausscheiden der Schülerin / des Schülers vor Schuljahresende. Guthaben bei Abrechnung wird erstattet.

Abschnitt IV, §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

Abschnitt IV **Verpflegungsgebühren**

§ 18

Verpflegungsgebühren für Lehrkräfte und Beschäftigte

Die Verpflegungsgebühren für alle lehrenden und nicht lehrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragen an allen Wochentagen:

Frühstück:	3,50 €
Mittagessen:	6,90 €
Abendessen:	4,20 €

§ 19

Verpflegungsgebühren für sonstige Personen und Gäste

Die Verpflegungsgebühren für alle sonstigen Personen und Gäste betragen:

Frühstück:	4,50 €
Mittagessen:	9,50 €
Abendessen:	6,50 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Internat sowie für die Teilnahme am Ganztagesbetrieb durch externe Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2026 tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, 10.07.2026

gez. Richard Arnold

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verbandsverwaltung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Online bereitgestellt am 6. August 2026.